

Interpellation Fraktion FDP (Philippe Müller): Krawall in Bern – Fragen zur Sicherheit

An den Ausschreitungen vom 6. Oktober 2007 in Bern war die Polizei nicht Herr der Lage. Gewalttäter konnten unbehelligt Personen und Sachen auf dem Bundesplatz zusammentreffen. Ein lange vorher bewilligter Umzug wurde durch ein (einen gewissen Grad an Organisation und Führung aufweisendes) Anarcho-Trüpplein verhindert. Deren „Einsatzzentrale“ war offenbar an der Herrengasse.

Wir richten folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. Offenbar war man durch den Nachrichtendienst gewarnt. Welche Informationen lagen vor? Wie hat man darauf reagiert?
2. Welche Erkenntnisse liegen heute vor über die an den Ausschreitungen beteiligten Personen (auf Seite des „schwarzes Blockes“)? Woher stammen sie? Wie waren sie organisiert? Wie viele waren es? Von welchen Organisationen werden sie (materiell und ideell) unterstützt?
3. Warum werden bei Personen- oder Sachschaden die Täter nicht konsequent gefilmt und fotografiert (Beweissicherung)? Weshalb werden die Täter nicht herausgeplückt und verhaftet? Was wäre allenfalls nötig, damit das getan werden kann?
4. Weshalb wird das Vermummungsverbot nicht konsequent durchgesetzt? Was wäre allenfalls nötig, damit das getan werden kann?
5. Weshalb wird den Organisatoren einer unbewilligten Demonstration nicht klar signalisiert, dass ihre geplante Veranstaltung verboten ist und durch die Polizei aufgelöst wird?
6. Weshalb wird eine verbotene Demonstration nicht von Anfang an konsequent aufgelöst?
7. Welche Bedeutung (rechtlich, sachlich, politisch) hat ein erteiltes (rechtskräftiges) Verbot?
8. Ist es richtig, dass weniger als 500 Polizisten im Einsatz standen? Wie viele genau? Wie kam man konkret zu diesem Kräfteansatz?
9. Ist es richtig, dass am Waisenhausplatz 1 Gren Z bereit stand (einsatzbereit war)? Falls Ja, warum wurde er nicht eingesetzt?
10. Beabsichtigt man in Zukunft gegen „Einsatzzentralen“ von Aktivisten vorzugehen? Was unternahm man gegen jene vom 6.10.? Wo war sie genau?
11. Wie gedenkt man gegen Hooligans oder Terroristen anzukommen, wenn man mit ein paar Schwarzblöcklern derart Mühe hat?
12. Wie sieht der Gemeinderat seine Verantwortung?

Begründung der Dringlichkeit:

Der 6.10.2007 hat gezeigt, dass man damit nicht mehr zuwarten darf.

Bern, 18. Oktober 2007

Interpellation Fraktion FDP (Philippe Müller), Dannie Jost, Ueli Haudenschild, Christoph Zimmerli, Thomas Balmer, Karin Feuz-Ramseyer, Christian Wasserfallen, Markus Kiener, Yves Seydoux, Jacqueline Gafner Wasem, Mario Imhof, Pascal Rub

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Es ist die Aufgabe des Gemeinderats, sowohl die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten als auch die Ausübung der demokratischen Rechte sicherzustellen. Leider ist dies am 6. Oktober 2007 nicht gelungen. Das bedauert der Gemeinderat zutiefst. Der Gemeinderat verurteilt die angewandte Gewalt aufs Schärfste. Der Gemeinderat erinnert daran, dass auch Grundrechte Schranken haben, die zu respektieren sind. Davon muss er ausgehen können, auch in Zukunft.

Der Gemeinderat liess die Ereignisse vom 6. Oktober 2007 durch einen unabhängigen Experten untersuchen. Er beauftragte Dr. Peter Schorer, Fürsprecher und früherer Polizeidirektor der Stadt St. Gallen, den von der Stadtpolizei verfassten Bericht zuhanden des Gemeinderats auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen sowie ihm Empfehlungen zu unterbreiten. Zu seinem Auftrag gehörte zudem, die Rolle des Gemeinderats sowie des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu klären. Der Bericht Schorer wurde der Öffentlichkeit am 19. Dezember 2007 vorgestellt. Der Polizeiexperte kam zum Schluss, dass die Einsatzleitung der Stadtpolizei die Lage zu optimistisch eingeschätzt habe und die Informationspraxis zu reaktiv gewesen sei. Weiter stellt der Experte fest, dass der Gemeinderat zu wenig Einfluss auf den Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie sowie auf die Stadtpolizei genommen habe. Der Gemeinderat akzeptiert die Kritik. Er lässt die Erkenntnisse aus dem Bericht Schorer in die laufenden Gespräche mit dem Kanton zu Police Bern einfließen. Ausserdem wurde den Empfehlungen bereits im Zusammenhang mit der spontanen Kundgebung zu den Bundesratswahlen im Dezember 2007 sowie der Anti-WEF-Kundgebungen im Januar 2008 Rechnung getragen.

Mit der Überführung der Stadtpolizei in die Kantonspolizei hat das System insofern geändert, als dass der Gemeinderat die politische Verantwortung für seine strategischen Entscheide nach wie vor trägt, während die Kantonspolizei für die operativen und taktischen Belange zuständig und verantwortlich ist.

Die in der Interpellation gestellten Fragen kann der Gemeinderat wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Die Lagebeurteilung und die Einsatzplanung liefen in der üblichen, fachlich korrekten Art und Weise ab. Gemäss vorliegender Nachrichtenlage musste mit Störungen der SVP-Veranstaltung gerechnet werden. Allerdings erbrachte die Nachrichtenbeschaffung nur dürftige Erkenntnisse über das zu erwartende Mass an Gewaltpotential und über die Art des Vorgehens gewaltbereiter Personen. Die Stadtpolizei berechnete den Kräfteansatz aufgrund der damals vorhandenen Angaben und plante wie stets Reserven mit ein. Aufgrund der dürftigen Nachrichtenlage entsprach die Berechnung des Bestands der Einsatzkräfte einer allzu zuversichtlichen Einschätzung der Lage.

Zu Frage 2:

Die Behörden dürfen weder Angaben zu einzelnen Personen machen noch Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungen veröffentlichen. Es ist jedoch sichergestellt, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse der Ereignisse vom 6. Oktober 2007 bei der Planung ähnlicher Ordnungsdiensteinsätze berücksichtigt werden.

Zu Frage 3:

Die Stadtpolizei hat im Nachgang zu den gewalttätigen Ausschreitungen zahlreiches Film- und Videomaterial ausgewertet, um straffällige Personen zu ermitteln. Hierfür bestehen entsprechende Rechtsgrundlagen im kantonalen Recht.

Zu Frage 4:

Die Ahndung des Vermummungsverbots stellt die Polizei regelmässig vor Beweisprobleme (Identifikation der Täterschaft bei gleichzeitiger Vermummung). Im Wissen um diese Problematik muss die Polizei abwägen, ob eine polizeiliche Intervention im konkreten Fall verhältnismässig ist. Eine polizeiliche Intervention im unfriedlichen Ordnungsdienst birgt zum Teil beträchtliche Risiken für Personen und Sachgüter.

Zu Frage 5:

Handelt es sich um eine unbewilligte Kundgebung oder werden die Bewilligungsaufgaben nicht eingehalten, hat die Polizei in Einsätzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zahlreiche rechtlich relevante Aspekte zu beachten. Die Polizei muss dabei bei ihrem Einsatz berücksichtigen, ob die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört ist, ob den polizeilichen Aufforderungen Folge geleistet wird, welche Folgen der Einsatz von polizeilichen Massnahmen oder polizeilichen Zwang auf die Teilnehmenden oder unbeteiligte Dritte hat und ob bei einer Eskalation mit Personen- und oder Sachschäden gerechnet werden muss. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 23 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1).

Eine Verpflichtung der Polizei, eine nicht bewilligte Kundgebung in jedem Fall und unter allen Umständen aufzulösen, ungeachtet der konkreten Lagebeurteilung vor Ort, kann aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtsgrundsätzen nicht abgeleitet werden. In einem vom Organisator gewünschten Gespräch hielt der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie deshalb fest, dass die Gegenkundgebung nicht bewilligt werden kann. Der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie regte an, die Demonstration auf einen anderen Tag zu verlegen. Zum polizeilichen Vorgehen konnte er sich aus den oben erwähnten rechtlich relevanten Aspekten nicht äussern. Es war in diesem Zusammenhang ein Fehler, dass der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie das vom Organisator kolportierte unzutreffende Zitat in der Berner Zeitung, wonach eine unbewilligte, aber friedliche Kundgebung toleriert werde, nicht umgehend öffentlich dementiert hat.

Zu Frage 6:

Aufgrund der in der Antwort zu Frage 5 geschilderten rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Stadtpolizei die notabene friedliche Gegenkundgebung auf dem Münsterplatz nicht verhindert oder aufgelöst. Die Stadtpolizei ist jedoch gegen die Gewalttätigen in der Unteren Altstadt konsequent und verhältnismässig vorgegangen.

Zu Frage 7:

Die Rechtswirkung der ein Kundgebungsgesuch ablehnenden Verfügung ist dieselbe wie bei einer Kundgebung, für welche keine Bewilligung eingeholt wurde, obschon sie gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Reglements über Kundgebungen auf öffentlichem Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) bewilligungspflichtig gewesen wäre. Die entsprechenden Sanktionen sind in Artikel 8 KgR geregelt. Mit Busse bis zu Fr 2 000.00 bedroht sind lediglich Pflichtverletzungen der Organisierenden einer bewilligungspflichtigen Kundgebung oder einer meldepflichtigen Spontankundgebung. Das KgR sieht keine Sanktionen vor gegen die Teilnehmenden einer nicht bewilligten Kundgebung. Das Kundgebungsrecht der Stadt Bern enthält auch keine gesetzliche Grundlage für den Entscheid, ob eine

unbewilligte Kundgebung notfalls gewaltsam zu verhindern oder aufzulösen sei. Ob die Polizei gegen unbewilligte Kundgebungen einschreiten darf und diese zu verhindern hat, beurteilt sich somit nach der übrigen Rechtsordnung, insbesondere nach dem PolG. Bei der Frage, wie die Polizei gegen eine nicht bewilligte Kundgebung vorgeht oder ob sie überhaupt dagegen einschreitet, ist neben der gesetzlichen Grundlage und dem öffentlichen Interesse insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Dazu kommt mit Blick auf die Begrenztheit der sachlichen und persönlichen Mittel der Polizei das Opportunitätsprinzip. Demnach muss die Polizei nicht gegen jede Ordnungswidrigkeit einschreiten. Bei ihrer Entscheidung hat die Polizei eine pflichtgemässe Abwägung der berührten Interessen vorzunehmen. Dabei verfügt sie über einen grossen Ermessensspielraum. Klare strategische Vorgaben seitens der politisch zuständigen Behörden helfen der Polizei, ihre Aufgabe zu lösen. Auch bei klaren Vorgaben hat die Polizei jedoch die erwähnten Grundsätze (insbesondere die Verhältnismässigkeit) zu beachten.

Zu Frage 8:

Dem Bericht Schorer kann entnommen werden, dass der Bestand der Einsatzkräfte 427 Mitarbeitende umfasste. Dieses Aufgebot entsprach den wie erwähnt dürftigen Erkenntnissen zur Lagebeurteilung im Vorfeld der Ereignisse.

Zu Frage 9:

Es waren keine polizeilichen Ordnungsdienstkräfte für den Waisenhausplatz eingestellt. Zu einer Gruppe von ca. zehn Polizeikräften im Hof des Polizeigebäudes konnte infolge Überlastung des Funknetzes keine Verbindung hergestellt werden. Die Gruppe war mit dem Transport von Angehaltenen und dem Schutz des Polizeigebäudes beauftragt. Aufgrund der erwähnten Funkprobleme ist nicht mehr nachvollziehbar, ob diese rund zehn Polizeikräfte im entsprechenden Zeitpunkt für die Raumsicherung auf dem Bundesplatz oder für den Einsatz in der Altstadt verfügbar gewesen wären.

Zu Frage 10:

Die Polizei darf Wohnungen bzw. Häuser ohne Zustimmung der/des Berechtigten und ohne schriftlichen Auftrag einer zuständigen Behörde nur betreten, wenn Gefahr in Verzug ist. Wenn im konkreten Fall diese Voraussetzung gegeben ist, schreitet die Polizei ein. Aus polizeitaktischen Gründen sowie aufgrund laufender Untersuchungen können keine näheren Angaben zum vorliegenden Fall gemacht werden.

Zu Frage 11:

Es handelte sich keineswegs nur um ein paar gewalttätige Personen, sondern um ungefähr 200 bis 300 Gewalttätige. Diese verummten sich, traten gruppenweise und nur für kurze Zeit in Erscheinung, gingen gezielt gegen die Einsatzkräfte vor, wichen aus, verschwanden einzeln in den Gassen und Häusern der unteren Altstadt, wechselten rasch Kleidung und Ausrüstung, tarnten sich erneut und wiederholten ihre in örtlicher und zeitlicher Hinsicht überraschenden Angriffe. Sie hinterliessen zahlreiche Schadenplätze und waren durch polizeiliche Zugriffe kaum fassbar. Diese Massnahmen stellten die Einsatzleitung und die Einsatzkräfte vor grosse Probleme. Schliesslich wurde im Brennpunkt des Geschehens ein grosses polizeiliches Detachement in der Kramgasse von zwei Seiten eingeschlossen und angegriffen. Ein auf diese Weise organisierte Gewalttätigkeit fand in der jüngeren Vergangenheit in Bern nicht mehr statt. Ein Vergleich mit dem Hooliganismus ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsfaktoren (Zahl der Teilnehmenden, Gewaltbereitschaft, Örtlichkeit, betroffene Dritte etc.) nur bedingt möglich. Ein Vergleich mit terroristischen Anschlägen ist zum vorneherein nicht statthaft.

Zu Frage 12:

Gemäss Bericht Schorer hat der Gemeinderat seinen Spielraum zu eng ausgelegt. Trotz der Trennung zwischen politischer und polizeilicher Verantwortung gehöre es zur Gesamtverantwortung des Gemeinderats, für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit gegebenenfalls durch Weisungen auf geplante Entscheide der Stadtpolizei Einfluss zu nehmen oder das Geschäft zum Entscheid sogar an sich zu ziehen. Laut Bericht wäre es zudem von Vorteil gewesen, wenn der Gemeinderat öffentlich seine gemeinsame klare Haltung demonstriert und kommuniziert hätte. Der Experte empfahl dem Gemeinderat, die Planungsphase künftig aktiver zu begleiten. Bewilligungen seien vermehrt an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen.

Der Gemeinderat hat aus den Schlussfolgerungen des Experten bereits Lehren gezogen. Die infolge des PUK-Berichts aus dem Jahre 2003 eingenommene Zurückhaltung hat der Gemeinderat insofern korrigiert, als dass er bei politisch heiklen Kundgebungen seine strategischen Vorgaben aktiver kommunizieren wird. Ausserdem wird die Bewilligungsbehörde klare Vorgaben und Auflagen für Kundgebungen machen und erteilte Bewilligungen widerrufen, wenn sich Organisierende von Kundgebungen nicht an die Auflagen halten wollen oder nicht bereit sind, sich von Gewalt an Kundgebungen zu distanzieren. Erste Anwendungsfälle im neuen System von Police Bern waren die beiden Kundgebungen vom Januar 2008 im Rahmen des World Economic Forum (WEF). Nach wie vor gilt jedoch die klare Trennung zwischen strategischer und operativer Verantwortung.

Bern, 13. Februar 2008

Der Gemeinderat